

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

2. Alle Änderungen und Ergänzungen zu dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis, es sei denn, in diesen AGB ist anderes bestimmt.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Unser Angebot ist freibleibend bis zum Zugang der Auftragsbestätigung. Alle telegrafischen, telefonischen und/oder mündlichen Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden unseres Angebotes bzw. unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in unseren Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen, sonstigen Unterlagen, Zeichnungen und/oder Plänen liegt kein wirksames Angebot vor bzw. kommt kein wirksamer Vertrag zustande. Der Kunde ist verpflichtet, uns über derartige Fehler unverzüglich in Kenntnis zu setzen, so dass unser Angebot bzw. unsere Auftragsbestätigung korrigiert und erneuert werden kann.

§ 3 Liefergegenstand

Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

§ 4 Lieferfrist

1. Wird ein Lieferzeitraum vereinbart, läuft die Lieferfrist erst mit der Absendung der Auftragsbestätigung und mit Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, der vom Kunden zu übergebenden Patientendaten sowie der vereinbarten Anzahlung an. Ist ein fester Lieferzeitpunkt vereinbart und hat der Kunde nicht innerhalb angemessener Zeit nach Vertragsabschluss vor dem Lieferzeitpunkt die von CGMA benötigten Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, und/oder Patientendaten übergeben sowie die vereinbarte Anzahlung geleistet, verschiebt sich der Lieferzeitpunkt entsprechend. Als angemessen gemäß des vorstehenden Satzes gilt regelmäßig ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen.

2. Die Lieferfrist ist ungefähr. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.

3. Die Lieferfrist verlängert sich beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss und nicht von uns zu vertreten sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

4. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Bei Warenlieferungen sind der Kaufpreis und ggf. anfallende Entgelte für Nebenleistungen mit Übergabe des Liefergegenstandes zur Zahlung fällig. Preisnachlässe bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung.

2. Sind wir zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung berechtigt, so beläuft sich dieser auf 20 % des Kaufpreises einschließlich der Nebenentgelte (Schulungen, Installationen) bzw. des Entgelts für Reparaturleistungen (einschließlich Mehrwertsteuer) vorbehaltlich eines von uns nachzuweisenden höheren Schadens. Der Kunde ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns kein oder ein wesentlich niedrigerer Nichterfüllungsschaden entstanden ist.

3. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit uns zustehen, ist ausgeschlossen.

4. Sind wir aus einem gegenseitigen Vertrag vorzuleisten verpflichtet, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage sowie drohender Zahlungsunfähigkeit sind wir berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen oder die Stellung einer geeigneten Sicherheit zu verlangen. Wird diese binnen einer angemessenen Frist nicht gestellt, so sind wir berechtigt, nach Ablauf dieser Frist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 6 Preisänderungen

Preisänderungen im Rahmen eines Kaufvertrages sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Der Kaufpreis kann entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung (Verbraucherpreisindex) und/oder aufgrund zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbarer, extern verursachter Kosten (z. B. wegen Beschaffungskosten, einer geänderten Gesetzeslage etc.) angemessen erhöht werden.

§ 7 Verpackung und Versand

Der Versand erfolgt stets auf Gefahr und Kosten des Kunden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung vor.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.

4. Die Verarbeitung und/oder Umbildung der Waren durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verbindung. Für die durch die Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache. Der Anwender erwirbt keine Rechte an der Software bis auf die ihm ausdrücklich schriftlich eingeräumten Nutzungsrechte. Sollten kraft zwingender gesetzlicher Regelungen Rechte für den Anwender entstehen, so tritt er diese schon jetzt uneingeschränkt und unentgeltlich an CGMA ab.

5. Der Kunde darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf unser Eigentum hinzuweisen.

6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als der Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

7. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen in unser Eigentum hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können.

§ 9 Vervielfältigungsrechte und Ersatzkopien

1. Soweit die Überlassung von Computersoftware Vertragsgegenstand ist, darf der Anwender das gelieferte Programm nach Maßgabe des § 10 vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu der notwendigen Vervielfältigung zählen die Installation des Programms auf dem Massenspeicher der eingesetzten Computersysteme sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

2. Darüber hinaus kann der Anwender Vervielfältigungen zu Sicherungszwecken vornehmen. Die Sicherungskopien dürfen zu rein archivischen Zwecken und zur Wiederherstellung der Lauffähigkeit des Systems verwendet werden.

§ 10 Mehrfachnutzung von Software

1. Der Anwender darf die Software auf jedem ihm zur Verfügung stehenden Computersystem einsetzen, wenn der Einsatz dieser Programme auf diesem Anlagentyp seitens der Firma CGMA schriftlich freigegeben ist. Wechselt der Anwender das Computersystem, muss er die Software aus dem bisher verwendeten Computersystem löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einem Computersystem ist unzulässig, soweit kein Recht zur Mehrplattennutzung eingeräumt wurde.

2. Will der Anwender die Software innerhalb eines Netzwerkes und/oder durch zeitgleiche Mehrfachnut-

zung nutzen, wird die CGMA dem Anwender die zu entrichtende Mehrplatzlizenz gegen das bei CGMA übliche Entgelt einräumen, sobald der Anwender der CGMA den geplanten Mehrplatzeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekannt gegeben hat. Der Mehrplatzeinsatz ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Mehrplatzlizenzgebühr zulässig. Das Recht, eine Software der CGMA innerhalb eines Netzwerkes und/oder zeitgleich mehrfach zu nutzen, kann nur in dieser Gesamtheit auf Dritte nach Maßgabe des § 12 übertragen werden. Eine Aufspaltung der Mehrplatzlizenz auf mehrere einzelne Lizenznehmer ist nicht zulässig. Unzulässig ist zudem die Überlassung eines Zugangs zur Nutzung der Software per Datenfernübertragung, soweit hierdurch von verschiedenen Betriebsstätten aus der Zugriff auf eine Mehrplatzlizenz ermöglicht wird.

§ 11 Dekompilierung und Programmänderungen

1. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig.

2. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

§ 12 Weiterveräußerung und Weitervermietung

1. Der Anwender darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt, der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der bestehenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Anwender dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien übergeben und/oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Anwenders zur Programmnutzung. Der Anwender ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, der CGMA den Namen und die vollständige Anschrift des Erwerbers schriftlich mitzuteilen. Der Anwender darf die Software nicht an Dritte weitergeben, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen.

2. Der Anwender darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials nicht zu Erwerbszwecken vermieten.

§ 13 Mängelgewährleistung – Haftung

1. Die Programme sind unter repräsentativen Einsatzbedingungen erprobt, trotzdem sind nach dem Stand der Technik bei besonderen Kombinationen von Daten oder Funktionen Fehler im Ablauf oder in den Ergebnissen nicht auszuschließen.

2. Die Gewährleistungszeit beträgt 1 Jahr.

3. Es liegt kein Sachmangel vor, wenn wir dem Kunden eine zu geringe Menge und/oder eine höherwertige Ware liefern. Im Fall einer zu geringen Mengenlieferung besteht lediglich ein Anspruch auf Nachlieferung der fehlenden Menge.

4. Bei einem Mangel sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung (Nacherfüllung) berechtigt. Die Kosten der Nacherfüllung, die durch die Verbringung der Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstanden sind, trägt der Kunde. Ausgewechselte Teile gehen in unser Eigentum über. Die Nacherfüllung wird nur vorgenommen, wenn der Kunde zuvor den Kaufpreis – ggf. abzüglich eines Einbehalts für den Mangel – gezahlt hat.

5. Können wir einen unserer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen, ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder sind für den Kunden weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so kann der Kunde anstelle der Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen. Die Nachbesserung gilt nicht nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.

6. Das Recht des Kunden, bei einem Mangel neben der Nacherfüllung, der Minderung oder dem Rücktritt Schadensersatz (statt oder neben der Erfüllung) oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, bleibt von den obigen Regelungen unberührt.

7. Wir haften für jede schuldhaftige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haften wir unbeschränkt nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung auf das 2-fache des Überlassungsentgelts sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertragsschlusses typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen haften wir nur, soweit dies zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

8. Der Anspruch des Kunden auf Ersatz des Verzögerungsschadens ist bei leichter Fahrlässigkeit unsererseits auf 10 % des vereinbarten Kaufpreises beschränkt.

9. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrtsprechender Anfertigung von Sicherungskopien und Durchführung von Virentests eingetretener wäre. In jedem Fall ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 14 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Anwender ist verpflichtet, die gelieferte Software und Computersysteme auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, insbesondere das Fehlen von Datenträgern, Handbüchern oder einzelner Computersystemteile (Monitor, Drucker etc.) sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen des Datenträgers sowie des Computersystems sind bei CGMA innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Symptome, sind nach Kräften detailliert zu beschreiben, hierzu gehören insbesondere folgende Angaben:

- Mängelbeschreibungen mit der Angabe des Programmnamens und der Versionsnummer
- bei fehlerhaften Ergebnissen die Zwischenergebnisse und die nach Meinung des Kunden richtigen Ergebnisse
- bei Programmabbruch die Datenkonstellation und erforderliche Unterlagen wie z. B. Ausdrucke etc.
- bei Abweichungen von den Leistungsdaten eine Quantifizierung unter Angabe der Einsatzbedingungen (Mengengerüst, Diskettenbelegung, Plattenbelegung etc.)

2. Wird die Versendung der Ware per Frachtführer, Spedition oder per Bahn durchgeführt, so hat der Kunde den Verlust oder die Beschädigung der Ware unverzüglich bei diesen anzuzeigen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Schadensersatzansprüche diesen gegenüber zu sichern.

3. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen bei der CGMA innerhalb von 7 Tagen nach dem Erkennen durch den Anwender gerügt werden.

4. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Hard- und Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 15 Geheimhaltung

Wir verpflichten uns, sämtliche uns im Zusammenhang mit unserer Beauftragung zugänglich werdenden Informationen geheim zu halten, insbesondere die Patientendaten, die Erfordernisse nach dem Bundesdatenschutzgesetz einzuhalten und die überlassenen Informationen – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten – außer der Verwendung in unserer internen EDV zum Zweck des Kundendienstes, der Auftragsabwicklung und/oder der Kundenberatung weder in Datenverarbeitungsanlagen einzugeben noch an Dritte weiterzugeben.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Geschäftssitz der CGMA. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Rahmen dieses Vertrages ist Koblenz.

2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.

§ 17 Sonstiges

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

3. Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch uns abgeändert, werden diese geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil, wenn wir diese dem Kunden zur Kenntnisnahme übersenden und der Kunde innerhalb von 8 Wochen keinen Widerspruch gegen deren vertragliche Einbeziehung erhebt. Wir werden den Kunden im Rahmen der Übersendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Folge seines Schweigens gesondert hinweisen.

4. Informationen zum Medizinproduktegesetz

Die Zweckbestimmung, den Anwenderkreis, die festgelegte Produktlebensdauer sowie Bestimmungen im Sinne der europäischen Richtlinie 93/42/EWG (zuletzt geändert durch 2007/47/EG) für ein Softwareprodukt der CompuGroup Medical Arztsysteme regelt die geltende Gebrauchsanweisung des entsprechenden Softwareproduktes.

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Anwenders erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Anwenders die von uns geschuldeten Pflegeleistungen vorbehaltlos erbringen.

2. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, es sei denn, in diesen AGB ist Abweichendes bestimmt.

§ 2 Vertragsabschluss

Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in unseren Angeboten bzw. Vertragsvordrucken, sonstigen Unterlagen, Zeichnungen und Plänen liegt kein wirksames Angebot vor bzw. kommt kein wirksamer Vertrag zustande.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Pflege der vorseitig aufgeführten Softwareprogramme zu den vorseitig aufgeführten Preisen nach den weiteren Bestimmungen des Vertrages. Die Pflegeleistung ist auf die vorseitig aufgeführten Programme beschränkt und gilt nicht für Betriebssysteme, Fremdprogramme, Sonderanschlüsse, Individuallösungen, Datenbanken usw. Die Wartung von Computerhardware ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Gleiches gilt für Schulungsprogramme, die Einweisung in die zu pflegende Software und sonstige Beratungswünsche. Diese werden gesondert vereinbart, vergütet und berechnet.

2. Wechselt der Anwender vom vorseitig genannten Programm auf ein anderes ärztliches Praxisverwaltungssoftwareprogramm innerhalb des Vertriebsangebots der Fa. CGMA, so bleibt dieser Vertrag bestehen. Die für das neue Softwareprogramm geltenden Vergütungsregelungen ergeben sich aus der dann geltenden Preisliste der CGMA.

3. Wird dem Anwender ein ärztliches Praxisverwaltungsprogramm der CGMA zur Nutzung überlassen, ist Vertragsgegenstand ebenfalls die Nutzung der vorseitig aufgeführten Softwareprogramme nach den weiteren Bestimmungen des Vertrages.

§ 4 Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen des Pflegevertrages

1. Die Laufzeit des Pflegevertrages beginnt mit Vertragsabschluss und endet zum übernächsten Jahresende. Der Vertrag verlängert sich danach automatisch um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Jahresende gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

2. Kommt der Kunde wesentlichen vertraglichen Pflichten nicht nach, kann die CGMA diesen Vertrag fristlos kündigen. Dies ist insbesondere der Fall wenn

- a) der Kunde mit der Einrichtung des Entgeltes in Höhe von 2 Monatszahlungen oder über mehrere Zahlungstermine mit einer Summe in dieser Höhe in Verzug gerät,
- b) der Kunde insolvent wird,
- c) der Kunde seine Obhutspflichten gegenüber der Software verletzt, Schädigungen an dieser vornimmt oder rechtswidrig Softwareprogrammkopien erstellt. Im Falle fristloser Kündigung ist das Entgelt für die gesamte, vertragliche Restlaufzeit abzüglich anbieterseits ersparter Aufwendungen vom Kunden zu erstatten.

§ 5 Vergütung

1. Für die Pflege der Software vereinbaren die beiden Parteien die vorseitig genannte Pauschalvergütung gemäß der aktuellen Preisliste von CGMA. Die Pauschalvergütung umfasst die Leistungen der CGMA gemäß den §§ 3 und 6 dieses Vertrages. Sollte der Anwender mit einem Bankeinzug nicht einverstanden sein, so erhöht sich das Pauschalentgelt um 5 Euro monatlich.

2. CGMA kann die Vergütung der Pflegeleistungen der allgemeinen Preisentwicklung (Verbraucherpreisindex) entsprechend und/oder aufgrund zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbarer extern verursachter Kosten (z. B. wegen Beschaffungskosten, einer geänderten Gesetzeslage etc.) angemessen erhöhen. Eine Erhöhung darf höchstens einmal pro Jahr erfolgen und muss mindestens acht Wochen im Voraus angekündigt werden. Erhöht sich das Entgelt um mehr als 10 %, kann der Anwender das Vertragsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Erhöhungsmittteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen.

3. Der Einzug der Lastschrift erfolgt 2 Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 2 Tage verkürzt. Bei Zusendung einer Rechnung gilt diese gleichzeitig als Pre-Notification.

4. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen des Kunden ist nicht statthaft, es sei denn, diese Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt und von uns anerkannt. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Aufrechnung mit solchen Gegenansprüchen.

5. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit uns zustehen, ist ausgeschlossen.

6. Die CGMA kann die Erfüllung ihrer Pflichten aussetzen, wenn der Kunde einen wesentlichen Teil seiner Pflichten

- a) wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, oder seiner Kreditwürdigkeit oder
- b) wegen seines Verhaltens bei der Vorbereitung der Erfüllung oder bei der Erfüllung des Vertrages nicht erfüllen will oder kann.

7. Der Einzug der Lastschrift erfolgt 2 Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 2 Tage verkürzt. Bei Zusendung einer Rechnung gilt diese gleichzeitig als Pre-Notification.

§ 6 Pflegeleistungen

1. Die Pflegeleistung der CGMA umfassen:

- a) die Überlassung der jeweils neusten Programmversionen der vorseitig genannten Software (Updates) nach Freigabe (auf Datenträger oder im Online-Update-Verfahren), soweit es sich nicht um Erweiterungen handelt, die die CGMA als neue Programme gesondert gegen Entgelt anbietet.
- b) die Aktualisierung der Softwareokumentation, soweit eine erhebliche Änderung des Funktionsumfangs oder der Bedienung der Software erfolgt. Es wird jedoch keine vollständig neue Dokumentation überlassen, sondern es werden die inhaltlich betroffenen Teile der Dokumentation überarbeitet oder ergänzt. Die Dokumentationen können auch als Bestandteil des Updates auf elektronischer Basis zum Anzeigen am Bildschirm bzw. Ausdruck geliefert werden.
- c) Änderungen und Ergänzungen der umseitig genannten Software, die durch Gesetzesänderungen der Bundesrepublik Deutschland oder einzelner Bundesländer oder einzelner Kassenärztlicher Vereinigungen notwendig werden, soweit dies programmieretechnisch seitens CGMA auf dem eingesetzten Programmsystem des Kunden möglich ist. Eine Änderung der Programmsoftware erfolgt insbesondere bei Änderungen der Abrechnungsbestimmungen der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen. Die Verpflichtung besteht nicht bei geringfügigen Änderungen oder Besonderheiten des eigenen KV-Bezirks bzw. der Fachgruppe, die der CGMA-Anwender selbst in das Anwenderprogramm aufnehmen kann oder die im Verhältnis zur Softwarepflegegebühr einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen.

Die Anpassungsverpflichtung besteht höchstens einmal im Quartal, häufiger nur, wenn gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen der KV dies erforderlich machen.

d) den kostenlosen telefonischen Zugriff auf die Hotline der CGMA, soweit sich dieser Zugriff auf die Pflegeverpflichtungen der CGMA nach den §§ 3 und 6 dieses Vertrages bezieht.

e) Die Leistungen gemäß den obigen Ziffern a)-d) werden von der CGMA während der üblichen Geschäftszeiten erbracht.

2. Nicht zu den vertraglichen Pflegeleistungen der CGMA zählen:

- a) Hotline-Zugriffe außerhalb der unter § 6 Ziffer 1 e) genannten Bereitschaftszeiten;
- b) Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Kunden und/oder sonstigen dritten Personen in die Software bzw. in die Einstellungen des Systems, soweit hierdurch die Erbringung der Pflegeleistung erschwert wird.
- c) Leistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand des Pflegevertrages sind.
- d) die Einweisung und/oder Schulung in die überlassene Programmsoftware, die Wartung von Computerhardware sowie sonstige Beratungswünsche;
- e) Pflegeleistungen für die Betriebssysteme, Fremdprogramme, Datenlieferungen (z. B. Medikamenteninformationen), Sonderanschlüsse und/oder Individuallösungen des Kunden.
- f) Falls im Rahmen dieses Vertrages Betriebssystemänderungen, Standardsoftwareänderungen und/oder Erweiterungen und/oder Computersystemerweiterungen – gleich welcher Art – wegen Softwareprogrammänderungen und/oder -Erweiterungen und/oder -Entwicklungen und/oder sonstige technischen und/oder organisatorische Erfordernisse notwendig werden, gehen diese zu Lasten des Anwenders.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Anwenders

1. Der Kunde ist verpflichtet, die im Rahmen dieses Pflegevertrages zur Verfügung gestellten Programmverbesserungen und Updates unverzüglich einzusetzen. Es wird nur die Software gepflegt, die sämtliche, dem Kunden überlassene Updates enthält und daher auf dem neusten Stand ist. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig Datensicherungen und Virentests durchzuführen. Insbesondere ist vor jedem Einspielen eines Updates eine Datensicherung durchzuführen. Der Kunde muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften detailliert beschreiben; hierzu gehören insbesondere folgende Angaben:

- Mängelbeschreibungen mit der Angabe des Programmnamens und der Versionsnummer
- Bei fehlerhaften Ergebnissen die Zwischenergebnisse und die nach Meinung des Kunden richtigen Ergebnisse
- Bei Programmabbruch die Datenkonstellation und erforderliche Unterlagen wie z. B. Ausdrücke etc.
- Bei Abweichungen von den Leistungsdaten eine Quantifizierung unter Angabe der Einsatzbedingungen (Mengengerüst, Diskettenbelegung, Plattenbelegung etc.)

Der Kunde muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen. Der Kunde hat bei den Fehlermeldungen die von der CGMA erteilten Hinweise zu befolgen. Außerdem sind Programmfehler, Änderungsnoteverträge und sonstige, die Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen anzeigende Umstände vom Kunden der CGMA schriftlich umgehend mitzuteilen.

2. Sofern zur Fehlerbehebung die Überprüfung der Datensicherung des Kunden in unseren Firmenzimmern erforderlich ist, ist der Kunde verpflichtet, diese der CGMA umgehend zur Verfügung zu stellen. Die CGMA sichert dem Kunden zu, dass sie die Inhalte der Datensicherung vertraulich behandeln wird und keinem unbefugten Dritten Einsicht gewährt.

3. Macht ein Dritter gegenüber dem CGMA-Software-Anwender geltend, dass die Softwareprogramme seine Rechte verletzen, ist der Anwender verpflichtet, dies der CGMA unverzüglich mitzuteilen und die diesem Anspruch zugrundeliegenden Unterlagen der CGMA zu überlassen. Der Anwender überlässt es der CGMA, soweit zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren.

§ 8 Gewährleistung und Kündigungsrecht

1. Die Praxisverwaltungsprogramme sowie die diesbezüglichen Updates sind unter repräsentativen Umständen erprobt; trotzdem sind nach dem Stand der Technik bei besonderen Kombinationen von Daten oder Funktionen Fehler im Ablauf oder in den Ergebnissen nicht auszuschließen.

2. Offensichtliche Fehler der Pflegeleistungen hat der Anwender der CGMA binnen zwei Wochen mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlöschen die Gewährleistungsansprüche des Anwenders bzgl. dieses Fehlers.

3. Mängel einer Pflegeleistung werden von der CGMA nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Anwender innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl der CGMA durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

4. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, muss die CGMA eine Ausweichlösung entwickeln.

5. Der Kunde darf etwaige Minderungsansprüche nicht durch Abzug von der vereinbarten jährlichen Pauschalvergütung durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben unberührt.

§ 9 Nutzungsbedingungen

1. Soweit die Überlassung von Programmsoftware Vertragsgegenstand ist, darf der Anwender das gelieferte Programm nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 2 vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu der notwendigen Vervielfältigung zählen die Installation des Programms auf dem Massenspeicher der eingesetzten Computersysteme sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

2. Darüber hinaus kann der Anwender Vervielfältigungen zu Sicherungszwecken vornehmen. Die Sicherungskopien dürfen zu rein archivarischen Zwecken und zur Wiederherstellung der Lauffähigkeit des Systems verwendet werden.

3. Der Anwender darf die Software auf jedem ihm zur Verfügung stehenden Computersystem einsetzen, wenn der Einsatz dieser Programme auf diesem Anlagentyp seitens CGMA schriftlich freigegeben ist. Wechselt der Anwender das Computersystem, muss er die Software aus dem bisher verwendeten Computersystem löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einem Computersystem ist unzulässig, soweit kein Recht zur Mehrplatznutzung eingeräumt wurde.

4. Will der Anwender die Software innerhalb eines Netzwerkes und/oder durch zeitgleiche Mehrfachnutzung nutzen, wird CGMA dem Anwender die einrichtende Mehrplatzlizenz gegen das übliche Entgelt einräumen, sobald der Anwender der CGMA den geplanten Mehrplatzeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekanntgegeben hat. Der Mehrplatzeinsatz ist erst nach der vollständigen Einrichtung der Mehrplatzlizenzgebühr zulässig. Das Recht, eine Software der CGMA innerhalb eines Netzwerkes und/oder zeitgleich mehrfach zu nutzen, kann nur in dieser Gesamtheit auf Dritte nach Maßgabe von Ziffer 7 übertragen werden. Eine Aufspaltung der Mehrplatzlizenz auf mehrere einzelne Lizenznehmer ist nicht zulässig. Unzulässig ist zudem die Überlassung eines Zugangs zur Nutzung der Software per Datenfernübertragung, soweit hierdurch von verschiedenen Betriebsstätten aus der Zugriff auf eine Mehrplatzlizenz ermöglicht wird.

5. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompileierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reserve-Engineering) sind unzulässig.

6. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

7. Der Anwender darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt, der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Anwender dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien übergeben und/oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Anwenders zur Programmnutzung. Der Anwender ist im Falle der Weiterübertragung der Software verpflichtet, der CGMA den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.

8. Der Anwender darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials nicht zu Erwerbszwecken vermieten.

9. Der Anwender darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen.

10. Verletzt der Anwender § 9 Ziffer 1-9 dieses Vertrages, so unterliegt er unbeschadet eventueller Schadensersatzansprüche einer Vertragsstrafe in Höhe eines von einem Dritten für eine etwaige Überlassung der Software auf Dauer üblicherseits an die CGMA zu zahlenden Entgelts.

§ 10 Haftung

1. Wir haften für jede schuldhaft Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haften wir unbeschränkt nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung auf das 2-fache des jährlichen Pflegeentgeltes sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertragsschlusses typischerweise gerechnet werden muss.

2. Der Anspruch des Kunden auf Ersatz des Verzögerungsschadens ist bei leichter Fahrlässigkeit unsererseits auf 10 % der vereinbarten jährlichen Pflegepauschale beschränkt.

3. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. In jedem Fall ist die Ersatzpflicht auf die vorhersehbaren Schäden begrenzt.

4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 11 Rechtswahl, Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird Koblenz als Gerichtsstand vereinbart.

§ 12 Sonstiges, Einbeziehung neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

2. Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch uns abgeändert, werden diese geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil, wenn wir diese dem Kunden zur Kenntnisnahme überlassen und der Kunde innerhalb von 8 Wochen keinen Widerspruch gegen deren vertragliche Einbeziehung erhebt. Wir werden den Kunden im Rahmen der Übersendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Folge seines Schweigens gesondert hinweisen.